



Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 1. November 1982

Preisbekanntgabe im **Coiffeurgewerbe**

Durch die PBV, die sich auf das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb stützt, sollen für den Konsumenten die Preise klar und miteinander vergleichbar gemacht und irreführende Preisangaben verhindert werden. Die Preisbekanntgabe bildet ein Instrument zur Förderung eines lautereren Wettbewerbs.

Dienstleistungen

Für das Coiffeurgewerbe sind gemäss Artikel 10 bis 12 PBV die nachstehenden Bestimmungen von besonderer Bedeutung.

1. Es sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise bekanntzugeben, damit sich die Kunden ein Bild machen können, welcher Betrag für welche Leistung zu bezahlen ist. Dabei sind Fixpreise zu verwenden. Angaben wie etwa «Fr. 20.- bis Fr. 35.-» oder «ab Fr. 25.-» sind nicht zulässig.

Die Verordnung erlaubt, die einzelnen Positionen zu unterteilen und Abstufungen vorzunehmen. Auf diese Weise ist es möglich, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass etwa längere Haare einen grösseren Aufwand und mehr Zeit beanspruchen. Denkbar ist beispielsweise folgende Abstufung:

Brushing kurze Haare	Fr. 22.-
Brushing mittellange Haare	Fr. 30.-
Brushing lange Haare	Fr. 40.-

2. Werden die Preise nach Stundenansätzen berechnet, so sind diese für die einzelnen Positionen bekanntzugeben. Falls das Material in diesen Stundenansätzen nicht inbegriffen ist, muss ein Hinweis auf die zu verwendenden Produkte angebracht werden.
3. Gemäss PBV muss das Trinkgeld im Preis inbegriffen oder deutlich als Trinkgeld bezeichnet oder beziffert sein. Es sind folgende Formen der Bekanntgabe möglich: «Trinkgeld inbegriffen» oder «x % Trinkgeld nicht inbegriffen». Unzulässig sind Hinweise ohne ziffernmässige Bezeichnung wie «Trinkgeld nicht inbegriffen», «Trinkgeld freiwillig» usw. Es ist ebenfalls unzulässig, Trinkgelder über das bekanntgegebene Mass hinaus zu verlangen.

4. Die Preise sind in Form eines Anschlages oder durch Auflage von Preislisten bekanntzugeben. Es muss darauf geachtet werden, dass sich die Kunden vor der Behandlung ohne Nachfrage über die Preise informieren können. Es ist nicht notwendig, die Preise für die Dienstleistungen in Schaufenstern oder an Eingangstüren bekanntzugeben.

Verkauf von Waren

5. Preisbekanntgabe für das allfällige Verkaufsangebot von Produkten in Schaufenstern, Schaukasten oder im Innern des Coiffeursalons:

Werden dem Konsumenten Waren zum Kauf angeboten, so sind die Preise leicht sichtbar und gut lesbar an der Ware selbst oder unmittelbar daneben bekanntzugeben (Anschrift, Aufdruck, Etiketle, Preisschild usw.)

Wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist, dürfen die Preise entweder an einem Regal, mittels Anschlag von Preislisten oder Auflage von Katalogen usw. bekanntgegeben werden (Art. 7 und 8 PBV).

Werbung

6. Was die Vorschriften über die Werbung für Dienstleistungen und Waren (z.B. Inserate in Zeitungen, Flugblätter usw.) anbelangt, verweisen wir auf Artikel 13 bis 15 PBV. Die Werbung wird allerdings nur dann von den Vorschriften der PBV erfasst, wenn sie Preise enthält. Darunter fallen auch prozentuale Preisermässigungen.

Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt Nr. 4 vom 27. Juli 1976, das sich auf die Verordnung vom 31. März 1976 über die Bekanntgabe von Detailpreisen stützte, die am 31. Dezember 1978 ausser Kraft getreten ist.

SECO/OARE
März 2010